



## Satzung

des Schützenvereins 1924 Eschelbronn e.V.

- § 1 Name, Sitz, Eintragung in das Vereinsregister
- (1) Der Verein führt den Namen: „Schützenverein 1924 Eschelbronn“. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und hat den Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein).
  - (2) Der Verein hat seinen Sitz in Eschelbronn.
- § 2 Zweck des Vereins
- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
  - (2) Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Schießsports, wobei der Gemeinschaftsgeist durch freiwillige Unterordnung unter die sportlichen Gesetze zu setzen ist.
  - (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - (5) Satzungsänderungen können in der Hauptversammlung, oder in besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlungen beschlossen werden.
- § 3 Aufnahme, Mitgliedschaft
- (1) Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können nur Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand, dabei ist auch die Aufnahmegebühr festzulegen.
  - (2) Der Verein hat
    - a) aktive Mitglieder, über 18 Jahre
    - b) aktive Mitglieder, unter 18 Jahre (Jugendliche)
    - c) passive Mitglieder
    - d) Ehrenmitglieder
  - (3) Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte, sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch die Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- (1) Jedes Mitglied über 18 Jahren besitzt Stimm- und Wahlrecht. Es ist für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar.
  - (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung erlassenen Anordnungen zu respektieren.
  - (3) Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn der Vereinsbeitrag nach Fälligkeit, trotz Aufforderung, nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt wird.

# Satzung

des Schützenvereins 1924 Eschelbronn e.V.

## § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitglieds, schriftliche Austrittserklärung, wobei eine einmonatige Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres besteht, oder durch Ausschluss, der vom erweiterten Vorstand aus wichtigem Grund ausgesprochen werden kann. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (2) Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung schriftlich Berufung einzulegen. Die Berufungsschrift muss spätestens drei Tage vor dem Hauptversammlungstermin beim Vorstand hinterlegt sein. Die Hauptversammlung entscheidet durch einfachen Mehrheitsbeschluss endgültig.
- (3) Ausgetretene oder Ausschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und an seinem Vermögen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

## § 6 Beiträge der Mitglieder

- (1) Jedes Vereinsmitglied zahlt einen Jahresbeitrag und bei der Neuaufnahme eine einmalige Aufnahmegebühr. Der Jahresbeitrag wird mit Beginn eines Kalenderjahres fällig und ist spätestens bis zum Ende des zweiten Quartales zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung ist aus Vereinfachungsgründen unbar, das heißt mittels Überweisung bzw. Einzugsverfahren durch Bank, Sparkasse, oder Postgirokonto, vorzunehmen. Nur in begründeten Ausnahmefällen sollte die Beitragszahlung bar erfolgen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Hauptversammlung mit Wirkung für die Zukunft festgelegt.

## § 7 Leitung und Verwaltung

- (1) Der Verein wird vom Vorstand geleitet und verwaltet. Der Verein wird nach außen durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Aufsichtsorgan ist die Hauptversammlung.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen:
  1. aus dem 1. Vorsitzenden
  2. dem 2. Vorsitzenden
  3. dem Schatzmeister
  4. dem Schriftführer
  5. dem Jugendleiter
  6. dem Schießleiter
  7. dem Beisitzer der Passiven
  8. dem Beisitzer der Aktiven
- (3) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
  1. dem 1. Vorsitzendem
  2. dem 2. Vorsitzendem
  3. dem Schatzmeister
  4. dem Schriftführer
- (4) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

# Satzung

des Schützenvereins1924 Eschelbronn e.V.

- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt zur Wahrung der Interessen des Vereins Sonderausschüsse zu benennen.
- (6) Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle der Verhinderung übernimmt der 2. Vorsitzende die Leitung. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.
- (7) Die Sitzungen, der vom geschäftsführenden Vorstand benannten Sonderausschüsse sind von einem Vorstandsmitglied zu leiten. Über die Sitzungen der Sonderausschüsse ist gesondert Protokoll zu führen und dem 1. Vorsitzenden zur Genehmigung vorzulegen.

## § 8 Kassenprüfung

- (1) Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen sie unverzüglich den Vorstand unterrichten.
- (2) Über die alljährliche Prüfung der Kassen- und Buchführung ist der Hauptversammlung zu berichten.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende beruft alljährlich, spätestens acht Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres, eine Mitgliederversammlung ein. Die Einladung muss 14 Tage vorher unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Zeit und der einzelnen Tagesordnungspunkte durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Eschelbronn (derzeit „Amtsblatt“) erfolgen. Mitglieder die nicht im Einzugsgebiet des amtlichen Mitteilungsblattes wohnhaft sind, werden schriftlich eingeladen.
- (2) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
  - a. Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
    - aa) Vorsitzender
    - bb) Schriftführer
    - cc) Schatzmeister
    - dd) Kassenprüfer
    - ee) Schießleiter
    - ff) Jugendleiter
  - b. Entlastung des Vorstandes
  - c. Wahlen in den Vorstand
  - d. Wahl der Kassenprüfer
  - e. Genehmigung des Haushaltsplanes
  - f. Beschlussfassung über Anträge
  - g. Satzungsänderungen
  - h. Verschiedenes
- (3) Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 7 Tage vor der Hauptversammlung, in schriftlicher Form, eingereicht werden.

# Satzung

des Schützenvereins 1924 Eschelbronn e.V.

- (4) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitgliedern.
- (6) Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. In besonderen Fällen bestimmt der Vorstand einen Versammlungsleiter.
- (7) Der Vorstand kann, auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes, oder eines Zehntels der stimmberechtigten Mitglieder, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Frist beträgt 8 Tage.
- (8) Weitere Mitgliederversammlungen können nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden.

## § 10 Ehrenordnung

Der Verein gibt sich eine Ehrenordnung, die vom erweiterten Vorstand zu beschließen ist und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Die Ehrenmitgliedschaft ist darin auch zu regeln.

## § 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann aufgelöst werden, wenn es mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
- (2) Im Falle einer Auflösung erfolgt die Liquidation durch den bestehenden Vorstand als Liquidator.
- (3) Der Verein kann aufgelöst werden, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, den Verein weiterzuführen. Eine Liquidation findet in diesem Falle nicht statt.
- (4) Bei Auflösung bzw. Nichtfortführung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Eschelbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 12 Der Verein ist Mitglied des „Deutschen Schützenbundes e.V. Wiesbaden“.

## § 13 Diese Satzung setzt die bisherige außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Hauptversammlung am 11.04.1987, in Eschelbronn, beschlossen.

Für die Richtigkeit (Unterzeichner der zum Beschlusszeitpunkt geschäftsführende Vorstand):

Erich Braun (1. Vorsitzender)  
Walter Zapf (2. Vorsitzender)  
Jürgen Dinkel (Schatzmeister)  
Roland Dürr (Schriftführer)